

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liebstadt“

Zusammenfassende Erklärung § 10a BauGB

Zur Herstellung des Baurechts für diesen Solarpark ist neben der verbindlichen Bauleitplanung die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad-Gottleuba – Berggießhübel mit der Stadt Liebstadt und der Gemeinde Bahretal im Parallelverfahren nach § 8 BauGB vorgenommen worden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet dementsprechend einen von drei Bauabschnitten, die aufgrund der kommunalen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die verbindliche Bauleitplanung gleichzeitig aufgestellt wurden. Die zwei weiteren vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind der Plan „Solarpark Göppersdorf 1“ und der Plan „Solarpark Göppersdorf 2“.

Bereits mit dem Landesentwicklungsplan 2013 und dem darin formulierten Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen, ist den Trägern der Planung die Aufgabe gestellt worden, die räumlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen.

Die planerische Zielstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Herstellung des Baurechts für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich und westlich der Bundesautobahn A17 auf gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der Stadt Liebstadt.

Alle betreffenden Flurstücke sind langfristig über privatrechtliche Nutzungsverträge sowohl mit dem privaten Eigentümer als auch mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Pächter/Nutzer gesichert.

Die mit den planungsrechtlichen Festsetzungen festgeschriebene städtebauliche Ordnung orientiert sich logischerweise in erster Linie an den konkreten funktionalen Erfordernissen für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich fast ausschließlich aus den Flurstücksgrenzen der für diese Nutzung gepachteten Flurstücke.

Als zulässige Nutzungsart ergibt sich für die Umsetzung der Planungsziele die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO.

Für zulässig erklärt wurde außerdem die landwirtschaftliche Nutzung zur Mahd und zur Beweidung. Damit wird explizit darauf hingewiesen, dass neben der Nutzung für die Errichtung von Anlagen zur alternativen Energiegewinnung eine zumindest teilweise landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll.

Als Folgenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 18a BauGB wird für die gesamte Fläche die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Bei der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die integrierte Grünordnung und den Umweltbericht in erforderlichem Maße berücksichtigt.

Nach Durchführung des förmlichen Planverfahrens einschließlich der erforderlichen Umweltprüfung und nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann mit der Abwägung aller in Betracht kommenden Belange des Umweltschutzes festgestellt werden, dass die durchgeführten Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dem Vorhaben angemessen und ihrem Umfang ausreichend und sachgerecht waren.

Mit der Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind Auswirkungen, überwiegend positive, aber auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Bei der Aufstellung des B-Plans werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die integrierte Grünordnung und den Umweltbericht im erforderlichen Maße berücksichtigt.

Durch die extensive Nutzung des Plangebietes als Solarpark mit flächiger Begrünung und geringerer Nutzungsintensität ist zu erwarten, dass sich die Biodiversität an Kleintieren, wie Insekten, deutlich erhöht und damit der Nahrungsraum für Vogel-, Fledermaus- und weitere Tierarten verbessert. Damit kann im Vergleich zur Bestandssituation eine Aufwertung erzielt werden. Im Regionalplan ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz werden durch das Vorhaben somit nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen können sich auf das Arten- und Biotoppotential hinsichtlich der Feldlerchenpopulation ergeben. Um dem zu begegnen, wird in der Eingriffsbilanzierung eine Funktionsabwertung vorgenommen und eine Artenschutzmaßnahme auf einer externen Ackerfläche zur Stärkung der Feldlerchenpopulation, trotz positiver Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die unter Berücksichtigung aller anrechenbaren grünordnerischen Festsetzungen einen Überschuss von 25 % aufzeigt, umgesetzt.

Die negativen Beeinträchtigungen auf die Naturgüter können überwiegend kompensiert werden, so dass in der Gesamtbetrachtung ein Überschuss an Werteinheiten entsteht.

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist die vorliegende Planung insgesamt als umweltverträglich zu betrachten.

Liebstadt, den 13.08.2024